

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 14. Februar 2021 11:02
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 2/2021: Neuer Volltext zum Übergangsrecht KostRÄG 2021 und einige neue Entscheidungen

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 14.02.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute auch noch über folgende (gebührenrechtliche) Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Am 01.01.2021 ist das KostRÄG vom 21.12.2020 (BGBl, S. 3229) in Kraft getreten. Ich hatte über die Änderungen ha schon an verschiedenen Stellen berichtet (vgl. hier mein Beitrag aus dem StraFo 2021, 8 ff.: [Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostRÄG 2021](#)).

Heute weise ich dann hin auf den Beitrag von J. Volpert, meinem Coautor aus dem RVG-Kommentar. Der hat in StRR 2/2021 das (neue) Übergangsrecht vorgestellt, und zwar hier:

[KostRÄG 2021: Neues Übergangsrecht in Strafsachen nach § 60 RVG.](#)

Der Beitrag enthält viele Beispiele und lässt hoffentlich keine Frage mehr offen.

Und: Seit dem letzten gebührenrechtlich Newsletter sind einige gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden, so dass ich hinweisen kann auf:

§ 48 **Erstreckung, Zeitpunkt, nachträgliche Erstreckung** **LG Leipzig, Beschl. v. 19.01.2021 - 13 Qs 8/21**

Eine Erstreckung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG kann auch noch nachträglich beantragt und ausgesprochen werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2217.htm>

§ 51 **Oktoberfestattentat, Verletztenbeistand, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit** **OLG München, Beschl. v. 22.01.2020 - 1 AR 251/20 - 1 AR 266/20**

Das Verfahren betreffend die Ermittlungen zum "Oktoberfestattentat" war sowohl "besonders schwierig" als auch "besonders umfangreich" im Sinn des § 51 Abs 1. RVG.

1. Die gesetzlichen Gebühren sind für den bestellten bzw. beigeordneten Rechtsanwalt nicht zumutbar, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ihm eine besondere Form der Indienstrafe Privater zu öffentlichen Zwecken abverlangt wird, ein unzumutbares Sonderopfer bedeuten würden.
2. Zur Frage, welche Tätigkeiten bei einem Verletztenbeistand für die Gewährung einer Pauschgebühr berücksichtigungsfähig sind.
3. Zur Bemessung der Pauschgebühr erheblich über dem Doppelten der Wahlanwaltshöchstgebühren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2216.htm>

§ 51

Pauschgebühr, Revisionshauptverhandlung beim BGH BGH, Beschl. v. 18.01.2021 - 1 StR 399/16

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für die Revisionshauptverhandlung, wenn eine besonders umfangreiche Vorbereitung der Revisionshauptverhandlung erforderlich war.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2220.htm>

Nr. 4102 VV

Vernehmungsterminsgebühr, Verhandeln OLG Bamberg, Beschl. v. 19.01.2021 - 1 Ws 692/20

Die sich außerhalb der Hauptverhandlung vor Verkündung eines an die Verfahrenslage angepassten Haftbefehls darin erschöpfende anwaltliche Beratung des Mandaten dahin, keine Angaben zur Sache zu machen, stellt (noch) kein für das Entstehen der Gebühr nach den Nrn. 4102 Nr. 3, 4103 VV-RVG notwendiges Verhandeln dar.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2219.htm>

Nr. 5115 VV

Mitwirkung, Verfolgungsverjährung, Einholung eines Sachverständigengutachten AG Erkelenz, Beschl. v. 26.01.2021 - 5 OWi-311 Js 1142/19-174/19

Tritt während der Erstellung eines Sachverständigengutachtens, dessen Einholung der Verteidiger beantragt hat, Verfolgungsverjährung ein, ist die durch den Verteidiger erfolgte Beantragung der Einholung des Sachverständigengutachtens als eine die Einstellung des Verfahrens fördernde Tätigkeit anzusehen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2218.htm>

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze die Hinweise auf zwei **Neuerscheinungen im März**

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Nachdem die Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 in Kraft getreten sind, haben wir bei der Neuauflage noch ein paar Restarbeiten erledigt. Jetzt befindet sich das Werk zur letzten Durchsicht im Lektorat und dann können wir die Druckmaschinen anwerfen und das Werk wird dann alsbald - voraussichtlich im März - erscheinen.

Wie immer: Man kann natürlich (noch) **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.



Und als **zweite Neuerscheinung** wird es dann - ebenfalls im März 2021 - geben:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt sollte es laufen. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann ja nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Den BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch berücksichtigen können.

Und man kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Ende 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Es gibt beim ZAP-Verlag auch immer noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also: **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, **Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.** **Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge**.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Weiterhin gesund bleiben - man sieht das Licht am Ende des Tunnels.

**Ihr
Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de